

GZ 20042.0/689/24

Retourenadresse: Karlsplatz 13, 1040 Wien
Felix Antony KODIYAN PAUL
Kodiyan House, Thumbur PO, Thrissur
680662 Thrissur, Kerala
INDIEN

Referent_in: Mag. Fleischner Tatiana | Wien, 11.06.2024

BESCHIED

Die Vizerektorin für Lehre der Technischen Universität Wien hat gemäß der Geschäftsordnung des Rektorats (MBI. 2020, 22. Stück, Nr. 219 idgF.) über Ihren Antrag vom **26.04.2024** wie folgt entschieden:

Ihrem Antrag auf Zulassung zum

Masterstudium Data Science (UE 066 645)

an der TU Wien **mit Wintersemester 2024/25** wird aufgrund des von Ihnen von Ihnen am April 2023 an der University of Calicut absolvierten Studiums Computer Science **stattgegeben**.

Die Zulassung ist für das Semester der Antragstellung oder die beiden folgenden Semester gültig. Die zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zulassung geltende Rechtslage ist maßgeblich.

Rechtsgrundlage:

§§ 60 Abs. 1, 63 Abs. 1, 10, 10a und 10b und 64 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 – UG (BGBl. I Nr. 120/2002 idgF.) sowie § 5 Abs. 1 Verordnung des Rektorats über das Verfahren zur Eignungsüberprüfung (MBI. 2019, 3. Stück, Nr. 21 idgF.)

BEGRÜNDUNG

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, entfällt eine Begründung gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG (BGBl. Nr. 51 idgF.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Vizerektorat Lehre (p.A Studienabteilung, Karlsplatz 13, 1040 Wien) schriftlich in jeder technisch möglichen Form einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid gegen den sie sich richtet sowie die belangte Behörde zu bezeichnen und Angaben zur rechtzeitigen Einbringung sowie einen begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten.

Die Vizerektorin Lehre:

i.V.


ADiR Anton Hörmann
Leiter der Studienabteilung

HINWEISE

In der Anlage werden die eingereichten Unterlagen zurückgesandt.